

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Sämtliche Waren und Dienstleistungen werden von uns ausschließlich nach den nachfolgenden Bestimmungen erbracht. Die Abkürzung AN steht für Auftragnehmer, die Abkürzung AG steht für Auftraggeber. Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen.

2. Definitionen:

Wir verwenden bestimmte fachliche Ausdrücke. Damit Klarheit besteht, was diese Ausdrücke bedeuten, werden diese wie folgt festgelegt:

- **Einheitspreis:** Der Einheitspreis ist der Preis, der je Einheit einer im Leistungsverzeichnis beschriebenen Teilleistung berechnet wird. Die Gesamtvergütung ergibt sich aus dem Produkt von Einheitspreis und den tatsächlich ausgeführten Leistungseinheiten, die durch ein Aufmaß bestimmt werden. Die tatsächlich ausgeführten Leistungseinheiten können von der im Vertrag vorgesehenen Zahl abweichen, sodass auch die Vergütung in der Schlussrechnung von der im Vertrag vorgesehenen Gesamtvergütung abweichen kann.
- **Leistungsverzeichnis:** Das Leistungsverzeichnis ist die Aufstellung der durch den Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen im Rahmen dieses Auftrages, zur Festlegung des Auftragsumfanges und der geforderten Qualität.
- **Regie:** Unter Regie versteht man, dass die Vergütung des Auftragnehmers aufgrund vereinbarter Sätze für den tatsächlichen Aufwand an Personal- und Maschinenstunden sowie Material erfolgt. Die Regiearbeiten sind auf Regieberichten in Textform festzuhalten. Diese Regieberichte sind dem Auftraggeber oder dem von ihm benannten Vertreter jeweils am Ende eines Arbeitstages zu übermitteln. Der Auftraggeber muss diese Regieberichte binnen drei Werktagen überprüfen und abgezeichnet an den Auftragnehmer zurückgeben. Einwendungen gegen die im Regiebericht aufgezeichneten Arbeiten können nur binnen dieser drei Tage vorgetragen werden. Sofern der Auftraggeber die Regieberichte nicht binnen drei Werktagen dem Auftragnehmer unterzeichnet zurückgibt, hat der Auftragnehmer das Recht, die Regiearbeiten sofort einzustellen. Der Auftragnehmer muss den Auftraggeber hiervon vor Einstellung der Arbeiten unterrichten.
- **Aufmaß:** Unter Aufmaß versteht man die Ermittlung des Umfangs der Bauleistungen. Diese Mengenermittlung dient anhand der Einheitspreise der Ermittlung der erbrachten Leistung und ist Grundlage für die Schlussrechnung. Das Aufmaß ist nach den Regeln der Technik, das bedeutet, nach den für das jeweilige Gewerk bestehenden DIN-Normen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Gültigkeit hatten, zu erstellen. Soweit für das Gewerk keine DIN-Norm vorhanden ist, die die Art und Weise der Erstellung des Aufmaßes vorgibt, erfolgt das Aufmaß gemäß den Angaben im Leistungsverzeichnis..
- **Zusatzleistungen:** Hierunter fallen alle Leistungen, die zur Erfüllung des Kundenwunsches oder Bauvorhabens notwendig sind, die aber aufgrund Unvorhersehbarkeit nicht vom Leistungsverzeichnis umfasst sind. Darunter fallen auch Leistungen, die erst im Laufe des Bauvorhabens beauftragt wurden. Zusatzleistungen, die aufgrund von Planänderungen anfallen, sind notwendige Zusatzleistungen.
- **Mengenänderungen:** Hierunter fallen Abweichungen des Umfangs von tatsächlich ausgeführten und im Leistungsverzeichnis aufgeführten Bauleistungen. Bei Mengenänderungen, die aufgrund Vorgabe durch den Auftraggeber erfolgen, handelt es sich um Leistungsänderungen. Positionen des Leistungsverzeichnisses, die nicht zur Ausführung gelangten, gelten nicht als Mengenänderungen.
- **Abnahme:** Dies ist die Erklärung des Auftraggebers nach Fertigstellung der Arbeiten, dass diese Arbeiten vertragsgemäß und erfüllungstauglich erstellt wurden. Kleinere bzw. unwesentliche Mängel, die die Erfüllungstauglichkeit nicht beeinflussen, rechtfertigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Die Erfüllungstauglichkeit ist immer dann gegeben, wenn das Nachfolgewerk aufsetzen kann oder die fertigen Arbeiten gemäß ihrer Bestimmung genutzt werden können. Die Erklärung der Abnahme durch den Auftraggeber ist eine vertragliche Pflicht und kann nur dann verweigert werden, wenn das Gewerk wesentliche Mängel aufweist und keine Erfüllungstauglichkeit aufweist. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber das Gewerk nicht innerhalb einer ihm vom Auftragnehmer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Eine Frist von einer Woche gilt als angemessen. Zudem gilt die Abnahme mit der Zahlung der Schlussrechnung als bewirkt, soweit der Auftragnehmer hierauf in der Schlussrechnung oder Rechnung hinweist. Teilabnahmen sind zulässig und bewirken zumindest einen Gefahrenübergang.
- **Abschlagsrechnung:** Dies ist eine Zwischenabrechnung während der Bauausführung, um dem Auftragnehmer die bis dahin erbrachte Bauleistung und das aufgewendete Material zu vergüten.
- **Schlussrechnung:** Die Schlussrechnung ist die abschließende Berechnung der Bauleistung auf Basis des Aufmaßes. Sie beinhaltet sämtliche Arbeiten und Massen, die zur Erbringung der Bauleistung notwendig waren. Sie führt den Endpreis, alle vorher ergangenen Abschlagsrechnungen und Zahlungen auf..
- **Gewerk:** Unter Gewerk versteht man abgeschlossene Leistungen, die einer bestimmten Fachrichtung zuzuordnen sind.
- **Mangel:** Ein Mangel liegt vor, wenn das Gewerk oder Teile davon nicht so beschaffen sind, wie vertraglich vereinbart. Eine Abweichung des Gewerkes von der Vorstellung des Auftraggebers ist hingegen kein Mangel. Ein Mangel berechtigt den Auftraggeber, vom Auftragnehmer die Beseitigung bzw. Behebung des Mangels zu verlangen. Kann der Mangel nicht beseitigt werden, kann der Auftraggeber den Werklohn reduzieren. Ein Mangel gilt als unwesentlich, soweit er die Gebrauchsfähigkeit nicht einschränkt und nicht auf dem Fehlen einer wesentlichen Eigenschaft beruht. Hier ist alleine auf die Funktion abzustellen.

- **Sicherheitsleistung:** Unter Sicherheitsleistung versteht man die Besicherung, also die Absicherung der Vergütung des Auftragnehmers. Diese Besicherung kann durch jede Art der Sicherheiten Stellung erfolgen, wird aber meist über eine Bankbürgschaft erbracht. Soweit nach diesem Vertrag eine Sicherheitsleistung vereinbart ist, gelten die dafür bestimmten gesetzlichen Bestimmungen des § 650f BGB..
- **Zwischenabrechnungen:** Soweit eine Zwischenabrechnung mit einem prüffähigen Aufmaß versehen ist, ist das Prüfergebnis der Massen verbindlich. Eine Kürzung der Massen später nach Vorlage der Schlussrechnung ist nur noch möglich, wenn auftraggeberseitig diese Kürzung abschließend begründet und belegt werden kann..
- **Pauschalpreise:** Soweit ein Pauschalpreis vereinbart wurde, gilt dieser ausschließlich für die Leistungen, die dem Leistungsverzeichnis, welches der Pauschalpreisermittlung zugrunde lag, zu entnehmen sind. Zusatzleistungen oder Mehrkosten, die durch eine Anordnung des Auftraggebers verursacht wurden, sind ges
- **3. Regelungen für werkvertragliche Leistungen:** Die nachfolgenden Regelungen gelten, soweit wir eine bauliche Leistung zu erbringen haben.
 1. **Widersprüche:** Bei Widersprüchen in Bezug auf Ausführung, Umfang und Menge hat die Leistungsbeschreibung Vorrang vor dem Plan, und der Plan hat Vorrang vor den anderen Anlagen. Das Gewerk muss nach den technischen Bestimmungen, den DIN-Normen und dem Stand der Technik erstellt werden, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültig waren.
 2. **Vergütung:** Der Auftraggeber ist sich bewusst, dass der im Vertrag aufgeführte Preis für die Bauleistung von dem endgültigen Preis nach Durchführung der Bauarbeiten abweichen kann. Dies liegt daran, dass die Massen im Leistungsverzeichnis nur kalkulatorisch ermittelt werden können. Die tatsächlichen Massen werden erst nach Fertigstellung der Arbeiten durch das Aufmaß bestimmt. Weitere Gründe für Preisabweichungen können Zusatzleistungen und/oder Leistungsänderungen sein. Wenn die festgestellten Massen um mehr als 10% von den ursprünglichen Massen abweichen, die nicht auf eine durch den Auftraggeber veranlasste Leistungsänderung zurückzuführen sind, werden die Einheitspreise bei einer Abweichung nach oben um den hälftigen Prozentsatz der Abweichung reduziert und bei einer Abweichung nach unten um den hälftigen Prozentsatz der Abweichung erhöht.
 3. **Leistungsänderungen und Zusatzleistungen:** Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen können jederzeit vereinbart werden. Diese zusätzlichen Leistungen werden auch bei Abschluss eines Pauschalvertrages gesondert und zusätzlich berechnet.
 4. **Wasser und Strom:** Der Auftragnehmer erhält unentgeltlich Zugang zu Wasser- und Stromanschlüssen. Die Kosten des Verbrauchs für die Leistung des Auftragnehmers trägt der Auftraggeber. Diese Kosten sind nicht in den Preisen einkalkuliert.
 5. **Zahlungen:** Zahlungen sind nach Erhalt der Rechnung durch den Auftraggeber sofort fällig. Der Zugang der Rechnung gilt zwei Werktage nach Aufgabe zur Post oder elektronischer Versendung als erfolgt. Unabhängig davon, ob Abschlagszahlungen vereinbart werden, hat der Auftragnehmer nach Abschluss der Arbeiten eine Schlussrechnung zu erstellen. Wenn der Auftraggeber mit der Zahlung einer Abschlagszahlung um mehr als drei Werktage in Verzug gerät, darf der Auftragnehmer die Arbeiten sofort einstellen. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber aufgrund einer solchen Baueinstellung entstehen.
 6. **Verjährung von Mängelansprüchen:** Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen gemäß § 634a BGB, es sei denn, die VOB/B wurde vereinbart. Bei Arbeiten an Gebäuden beträgt die Frist fünf Jahre und beginnt mit der Abnahme. Der Auftraggeber muss die Herstellervorgaben zur Pflege und Wartung einhalten. Fehler und Schäden, die aufgrund der Nichteinhaltung dieser Vorgaben auftreten, stellen keinen Mangel dar und fallen nicht unter die Gewährleistung.
 7. **Termine/Ausführungsfristen:** Der Auftragnehmer haftet nicht für Verspätungen, deren Ursache nicht in seinem Verantwortungsbereich liegt oder die aufgrund von Zahlungsverzug durch den Auftraggeber entstehen. Wenn die Ursache im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers liegt, haftet dieser nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und nur für den typischerweise durch eine Verspätung eintretenden Schaden. Der Auftraggeber ist sich bewusst, dass eine Verspätung zu Folgeverspätungen führen kann, da sich aufgrund der Verspätung beim Auftragnehmer eine Überlagerung mit anderen Bauvorhaben ergeben kann. In solchen Fällen haben die anderen Bauvorhaben Vorrang. Der Auftragnehmer haftet für Folgeverspätungen wie für normale Verspätungen, es sei denn, die ursächliche Verspätung wurde nicht vom Auftragnehmer zu vertreten.
 8. **Bauzeitenplan:** Wenn ein Bauzeitenplan für die Abwicklung des Bauvorhabens oder die Leistungen des Auftragnehmers erstellt wurde, dienen die dort genannten Termine ausschließlich der internen Abstimmung und zeitlichen Orientierung. Diese Termine gelten weder als vertraglich vereinbarte Termine noch als Fertigstellungsfrist.
 9. **Aufwendungen für Mängelbeseitigung:** Wenn der Auftragnehmer einer Aufforderung des Auftraggebers zur Mängelbeseitigung nachkommt und der Auftraggeber den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Termin schuldhaft nicht gewährt oder sich herausstellt, dass kein Mangel vorliegt, muss der Auftraggeber die Aufwendungen des Auftragnehmers ersetzen. Ohne Vereinbarung der Sätze gelten ortsübliche Sätze.
 10. **Eigenleistungen:** Wenn der Auftraggeber bei dem Bauvorhaben Eigenleistungen erbringt, übernimmt der Auftragnehmer für diese Eigenleistungen keine Gewährleistung. Der Auftragnehmer haftet nicht für Verspätungen im Baufortschritt oder Bauablaufstörungen, die aufgrund mangelhafter, fehlerhafter oder verspäteter Eigenleistung des Auftraggebers entstehen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die in Eigenleistung erbrachten Arbeiten auf ihre Mangelfreiheit und Zwecktauglichkeit zu überprüfen. Nur bei offen erkennbaren Mängeln besteht eine Hinweispflicht des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines Mangels in der Eigenleistung entstehen. Wenn der Auftragnehmer aufgrund eines solchen Mangels seine Arbeiten zurückbauen, verändern oder neu errichten muss, sind diese zusätzlichen Arbeiten vom Auftraggeber zu vergüten.

11. **Eigene Materiallieferung durch den Auftraggeber:** Eigene Materiallieferungen durch den Auftraggeber sind nicht zulässig.
12. **Materiallieferung durch den Auftragnehmer:** Wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber Material liefert, übernimmt der Auftragnehmer die übliche Gewährleistung. Die Gewährleistung für Fliesen, Platten, Natursteine, Holz oder Materialien, die zum Einbau in ein Gebäude oder Garten bestimmt sind, beträgt fünf Jahre. Bei Naturprodukten wie Naturstein kann keine Gewährleistung für Muster- und Farbgleichheit übernommen werden. Der Auftragnehmer kann auch keine Gewähr für ein bestimmtes Muster oder farbliche Zusammensetzung bei Naturprodukten übernehmen. Wenn die vom Auftragnehmer gelieferten Naturprodukte nicht den Geschmack des Auftraggebers treffen oder ihm nicht gefallen, stellt dies keinen Mangel dar. Bei Änderungswünschen des Auftraggebers, die nach Abschluss der Planung erfolgen, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass bei einer Nachbestellung an Material die Produkte identisch sind. Dies betrifft insbesondere die Lieferung von Fliesen und Natursteinen aus unterschiedlichen Chargen oder Abbaustätten.
13. **Hinweispflichten:** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf Gegebenheiten hinzuweisen, die sich während der Bauphase ergeben und die Qualität und Funktionstüchtigkeit des Gewerkes beeinflussen können. Diese Hinweispflicht besteht auch bei Vorgaben durch den Auftraggeber, die nach Ansicht des Auftragnehmers gegen die Regeln der Technik verstoßen. Die Hinweispflicht ist nur erfüllt, wenn der Hinweis in Textform gegenüber dem Auftraggeber oder seinem Vertreter abgegeben wurde. Der Auftraggeber hat die Pflicht, den Auftragnehmer über alle Belange zu informieren, die eine Erschwerung der Arbeiten zur Folge haben könnten, wie zum Beispiel Kenntnisse über die Bodenbeschaffenheit, Lage von Elektro- und anderen Versorgungsleitungen, behördliche Auflagen oder die Beschaffenheit der Wände und des Putzes.
14. **Fehlende Unterlagen:** Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, Verspätungen oder sonstige Ereignisse, die ihre Ursache in der fehlenden Beibringung von Unterlagen oder Informationen durch den Auftraggeber haben. Der Auftragnehmer weist darauf hin, dass er ohne Vorlage der Baugenehmigung die Arbeiten verweigern kann.
15. **Wartung/Service:** Für Wartung und Service, die außerhalb des regulären Vertrages erfolgen, werden An- und Abfahrt sowie der dafür notwendige Aufwand des Auftragnehmers nach Regie abgerechnet.

4. Regelungen für spezielle werkvertragliche Leistungen:

Die nachfolgenden Regelungen gelten zusätzlich, soweit wir eine bauliche Leistung zu erbringen haben.

1. **Wartungsfugen und Haarrisse:** Wartungsfugen, auch als Dehnungsfugen bekannt, sind Fugen, die Bewegungen und Ausdehnungen von Materialien aufnehmen sollen, um Risse und Schäden zu vermeiden. Wir gewährleisten, dass diese Fugen nach dem Stand der Technik verschlossen werden. Allerdings können wir nur eine Gewährleistung für sechs Monate geben, da die Dauerhaftigkeit dieser Fugen nicht garantiert werden kann. Nach Ablauf dieser sechs Monate übernehmen wir keine Haftung für Schäden, die durch das Öffnen der Fugen entstehen. Eine Ausnahme besteht, wenn wir über einen Wartungsvertrag die Verantwortung für diese Fugen übernommen haben. Haarrisse, die an Materialübergängen, Ecken, Wand-Deckenübergängen und Fugen auftreten, sind kleine Risse, die durch Spannungen und Bewegungen entstehen und keinen Mangel darstellen.
2. **Verschließen von Durchbrüchen und Stemmarbeiten, Installationsspuren und Staubschutz:** Unsere Leistungspflicht umfasst nicht das Wiederverschließen von Durchbrüchen, Bohrlöchern, Stemmarbeiten oder anderen Arbeiten, die die Substanz beschädigen und für die erfolgreiche Durchführung des Auftrages notwendig sind, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart. Spuren an Wand, Boden und Decke, die durch Installationsarbeiten entstehen, sind unvermeidbar und stellen weder einen Mangel noch eine ersatzpflichtige Beschädigung dar. Der finale Wand- und Deckenanstrich sowie Bodenbelagsarbeiten sollten erst nach den Installationsarbeiten erfolgen. Staubschutzwände werden nur gestellt, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Für Schäden an demontierten Gegenständen haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
3. **Heizgeräte, Kessel und Datenschutz:** Wenn unser Auftrag das Liefern und die Installation von Leuchtmitteln sowie elektronischen und elektrischen Geräten umfasst, erhält der Auftraggeber zusätzlich zu unserer Gewährleistung die Herstellergarantie. Sollte ein Mangel nach Ablauf der Gewährleistungszeit auftreten, der noch von der Herstellergarantie abgedeckt ist, muss der Auftraggeber die Kosten für An- und Abfahrt sowie Aus- und Wiedereinbau selbst tragen. Wir bieten keine Beratung im Hinblick auf den Datenschutz.
4. **Wasserschadenservice:** Bei der Trocknung von Wasserschäden kann es vorkommen, dass sich Holzteile wie Türen, Fenster und Zargen verziehen. Dies ist eine unvermeidbare Folge der Trocknung und stellt keinen Mangel der Trocknungsleistung dar.
5. **Abdichtung von Duschkabinen:** Duschkabinen sind so abgedichtet, dass Spritzwasser nicht in den Raum laufen kann. Eine vollständige Dichtigkeit ist jedoch nicht gegeben. Wenn der Wasserstrahl direkt auf die Kabinentüre oder andere systembedingte Anschlüsse und Öffnungen der Duschkabine gerichtet wird, kann Wasser in den Raum austreten. Dies stellt keinen Mangel dar.
6. **Naturmaterialien:** Bei der Verwendung von Naturmaterialien gelten besondere Regelungen und Einschränkungen. Naturprodukte entstehen auf natürliche Weise und der Entstehungsprozess kann nicht beeinflusst werden. Daher kann keine Gewährleistung für Muster- und Farbgleichheit übernommen werden. Auch kann der Auftragnehmer keine Gewähr für ein bestimmtes Muster oder eine bestimmte farbliche Zusammensetzung übernehmen. Wenn die Naturprodukte nicht den Geschmack des Käufers treffen oder ihm nicht gefallen, stellt dies keinen Mangel dar.
7. **Holz, Flecken und falsche Reinigung:** Bei der Verwendung von Holz stellen Astlöcher, Harzgallen oder andere Unregelmäßigkeiten keinen Mangel dar. Holz unterliegt ständigen Veränderungen, sodass farbliche Veränderungen, Vergrauen oder andere witterungsbedingte und nutzungsbedingte Veränderungen der Farbe und/oder Oberflächentextur keinen Mangel darstellen. Flecken auf sämtlichen Flächen, auch wenn sie nicht aus Holz sind, die durch Wasser oder andere Flüssigkeiten oder Einwirkungen entstehen, stellen ebenfalls keinen Mangel dar. Schäden an verchromten

Oberflächen oder auf Hochglanz polierten Oberflächen, die durch die Verwendung falscher Reinigungsmittel verursacht wurden, fallen nicht unter die Gewährleistung.

8. **Farbanstriche:** Farbanstriche im Innen- und Außenbereich müssen nach den Angaben des Auftragnehmers auf die entsprechenden Untergründe abgestimmt und nach Herstellerangaben regelmäßig gewartet werden.
9. **Wärmepumpen:** Der Auftragnehmer weist ausdrücklich darauf hin, dass das Geräusch, das eine Wärmepumpe erzeugt, von einigen Personen als störend empfunden werden kann. Selbst wenn der Aufstellort der Wärmepumpe sorgfältig unter dem Gesichtspunkt des Schallschutzes ausgewählt wird, kann es dennoch sein, dass das Geräusch wahrgenommen und als störend empfunden wird. Die normale Geräuschbelastung einer Wärmepumpe fällt daher nicht unter die Gewährleistung. Wärmepumpen benötigen deutlich mehr Strom als andere Heizungsarten. Ein erhöhter Stromverbrauch durch die Wärmepumpe fällt ebenfalls nicht unter die Gewährleistung. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der Daten und Informationen, die er vom Auftraggeber zur Berechnung der Heizlast erhält, zu überprüfen. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer direkt eine Heizlastberechnung vom Auftraggeber erhält.

5. Regelungen für den Baustellenablauf:

Die nachfolgenden Regelungen sollen dafür sorgen, dass die Baustelle geordnet ablaufen kann.

1. **Materialablageplatz:** Der Auftraggeber verpflichtet sich, uns unentgeltlich ausreichend Parkmöglichkeiten, Lagerplatz für Material, Baustellen-WC und Maschinen in unmittelbarer Nähe zur Baustelle zur Verfügung zu stellen. Wenn kein ausreichender Lagerplatz zur Verfügung gestellt wird, muss der dadurch entstehende Mehraufwand durch den Auftraggeber vergütet werden.
2. **Service und Wartung:** Unser Auftrag umfasst den Service und/oder die Wartung der zu installierenden Anlage nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
3. **Einsatz von Maschinen:** Für unvermeidbare Schäden durch den Einsatz von Maschinen sind wir nicht zum Schadensersatz verpflichtet.
4. **Baureinigung:** Eine Baureinigung ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde. Die Baustelle wird, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, "besenrein" hinterlassen.

6. Regelungen für den Verkauf:

Die nachfolgenden Regelungen gelten, soweit wir nur Material verkaufen.

Eigentumsvorbehalt: Sämtliche von uns gelieferte Ware bleibt so lange in unserem Eigentum, bis der Käufer die Ware vollständig bezahlt hat. Solange die Ware nicht vollständig bezahlt ist, ist ein Weiterverkauf der von uns gelieferten Waren nicht erlaubt.

1. **Fälligkeit und Zahlung:** Der Kaufpreis für die Ware ist sofort nach Aushändigung an den Kunden fällig. Es ist uns gestattet, die Übergabe der Ware von einer Teilzahlung oder vollständigen Zahlung des Kaufpreises abhängig zu machen. Wenn der Käufer Artikel bestellt, die speziell für ihn gefertigt oder nach Maß geschnitten werden oder eigens für ihn bestellt werden müssen, ist der Kaufpreis im Voraus zu entrichten. Ungerechtfertigte Skontoabzüge sind unzulässig und werden nachgefordert.
2. **Gewährleistung für Kaufware:** Es gelten die nachfolgenden Regelungen für bestimmte Produkte.
3. **Fliesen:** Fliesen werden gebrannt und jede Charge fällt unterschiedlich aus. Aufgrund des Produktionsprozesses können leichte Farbabweichungen, Formatabweichungen und Dickenabweichungen auftreten. Diese leichten Abweichungen liegen vor, wenn zwischen einer Referenzfliese und der gelieferten Fliese Unterschiede bestehen, obwohl die Fliesen ihrem Grundfarbwert nach, der überschlägigen Größe und Dicke gleich aussehen. Insbesondere bei Fliesen mit großem Format kann es aufgrund des Produktionsprozesses dazu kommen, dass die Fliese nicht vollständig plan ist. Abweichungen davon, auch Schüsselung genannt, stellen keinen Mangel dar, soweit die Schüsselung nicht mehr als 100% der Fliesendicke beträgt oder herstellungsbedingt unvermeidbar sind.
4. **Naturprodukte:** Naturprodukte entstehen auf natürliche Weise und der Entstehungsprozess kann nicht beeinflusst werden. Daher kann keine Gewährleistung für Muster- und Farbgleichheit übernommen werden. Auch können wir keine Gewähr für ein bestimmtes Muster oder eine bestimmte farbliche Zusammensetzung übernehmen. Wenn die gelieferten Naturprodukte nicht den Geschmack des Käufers treffen oder ihm nicht gefallen, stellt dies keinen Mangel dar. Die Ware ist dennoch vollständig zu bezahlen.
5. **Zwecktauglichkeit:** Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass die vom Kunden gekauften Fliesen oder Naturprodukte sich für den vom Kunden angedachten bzw. vorgestellten Zweck eignen. Eine Gewährleistung können wir diesbezüglich nur übernehmen, wenn der Kunde uns vor dem Kauf über die geplante Verwendung informiert hat und wir die Geeignetheit in Textform zugesichert haben.
6. **Fleckenbildung:** Wir übernehmen keine Gewährleistung für Flecken, insbesondere Kalkflecken, die sich durch den Kontakt mit Wasser ergeben. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass zur Vermeidung von Kalkflecken die Oberfläche nach Kontakt mit Wasser vom Restwasser zu befreien ist. Wir weisen ebenfalls darauf hin, dass viele im Handel angebotene Badreiniger die Oberfläche angreifen können.
7. **Nachbestellungen:** Wenn der Kunde von einem bestimmten Produkt weitere Produkte nachbestellt, können wir nicht garantieren, dass die nachbestellten Produkte in Form, Farbe, Güte und Dicke dem Vorprodukt entsprechen. Insbesondere bei Fliesen fällt jede Charge anders aus, und Veränderungen sind durch den Produktionsprozess bedingt.

7. Allgemeine Regelungen:

Dem Vertrag liegen folgende allgemeine Regelungen zugrunde.

1. **Freibleibende Angebote und Vertragsschluss:** Sämtliche Angebote von uns sind freibleibend und unverbindlich. Unsere Angebote stellen ein Angebot an den Kunden dar, aufgrund dessen er uns anträgt, mit ihm über den Inhalt des Angebots einen Vertrag abzuschließen. Erst wenn wir dem Vertrag in Textform zugestimmt haben oder den Vertrag unterschrieben haben, ist der Vertrag geschlossen.
2. **Recht auf Preisanpassungen:** Verändert sich nach Vertragsabschluss der Preis eines einzelnen Kostenelements, wie zum Beispiel der Preis für Holz, eines Vorproduktes oder mehrerer, oder die Kosten für Nachgewerke, um mehr als 5% und würde sich somit auch der Preis des Endproduktes verändern, hat jede Partei das Recht, von der jeweils anderen Partei den Eintritt in ergänzende Preisverhandlungen zu verlangen. Ziel soll sein, durch Vereinbarung eine angemessene Anpassung der vertraglich vereinbarten Preise für die durch die Preisänderung betroffenen Leistungspositionen an die aktuellen Lieferpreise herbeizuführen. Das gilt auch dann, wenn zwischen den Parteien ein Pauschalpreis vereinbart worden ist.
3. **Kostenelemente Klausel:** Aufgrund der unklaren Situation im Hinblick auf die Lieferung von bestimmten Gütern oder Leistungen, die zur Erfüllung des Vertrages notwendig sind, gilt für den vorgenannten Vertrag in Einklang mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 PrKG (Preisklauselgesetz) folgende Kostenelemente Klausel: Verändert sich der Preis eines einzelnen Kostenelements, wie zum Beispiel der Preis für Holz, eines Vorproduktes oder mehrerer, die Kosten für Nachgewerke oder Lohnkosten, so verändert sich auch der Preis des Endproduktes, jedoch nur insoweit, als sich die bei dem jeweiligen Vorprodukt eingetretene Preisänderung anteilig auf den Preis des Endproduktes auswirkt. Das gilt jedoch erst dann, wenn die Preisänderung nach vier Monaten seit Abschluss des Vertrages eingetreten ist (§ 309 Nr. 1 BGB). Das bedeutet, dass unserem Angebot eine Kalkulation zugrunde liegt, in der wir mit voraussichtlichen Kosten für das Baumaterial und Leistungen aus anderen Gewerken kalkuliert haben. Sollten sich diese Kalkulationsansätze verändern, wird sich auch der Endpreis für unsere Leistung entweder verbilligen oder verteuern. Das gilt auch für Pauschalpreisvereinbarungen.
4. **Haftung für Schäden:** Wir haften für durch uns verursachte Schäden nur dann, wenn der Schaden von uns entweder grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde. Wir haften nur für den üblicherweise vorhersehbar eingetretenen Schaden, aber maximal nur bis zu einer Höhe von 10% der Auftragssumme. Haftungsausschluss bei einfacher Fahrlässigkeit und Haftungsbegrenzung bei grober Fahrlässigkeit gilt nicht bei der Verletzung von Leib und Leben. Bei Vorsatz haften wir unbeschränkt.
5. **Keine Gewährleistung für Fördermittel:** Auch wenn der Auftragnehmer für den Auftraggeber die Meldung von Daten zur Förderstelle übernimmt oder gar den Förderantrag ausstellt, übernimmt er keine Gewähr für Bestand und Umfang des Förderprogramms. Die Überprüfung der Förderanträge des Auftraggebers auf Vollständigkeit und Richtigkeit ist nicht von dem Auftrag umfasst.
6. **Salvatorische Klausel:** Sofern Vereinbarungen dieses Vertrages, egal aus welchen Gründen, unwirksam sind oder unwirksam werden, so berührt dies den Bestand des Vertrages als solches nicht. Die Parteien vereinbaren bereits jetzt, dass sie anstelle der unwirksamen Vereinbarung eine Vereinbarung treffen werden, die im Sinn der ursprünglich gewollten Vereinbarung inhaltlich am nächsten kommt.
7. **Textform:** Änderungen des Vertrages müssen, damit sie wirksam vereinbart werden können, in Textform (E-Mail, Fax) abgefasst werden. Die Parteien können dieses Textformerfordernis nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufheben.
8. **VOB:** Sollte die VOB/B vereinbart sein, so gilt diese im Ganzen. Soweit in unseren AGB Punkte geregelt sind, die vom Regelungsgehalt der VOB/B nicht umfasst sind oder Regelungen der VOB/B detaillierter regeln, gelten unsere Regelungen zusätzlich zu den Regelungen der VOB/B. Soweit die VOB/B das Schriftformerfordernis vorsieht, wird dieses durch die Textform ersetzt.
9. **Schlichtung:** Bei Streitigkeiten müssen die Parteien, bevor ein Gericht angerufen wird, ein Schlichtungsverfahren nach der Schlichtungs- und Schiedsordnung für Baustreitigkeiten „sobau“ durchführen. Die Schlichtungsordnung kann im Internet unter <https://sobau.de/wp-content/uploads/2022/03/SOBAUDownloadPDF-2022-03-16.pdf> kostenlos heruntergeladen werden.
10. **Zusätzliches:** Funktionsstörungen bei Heizungsanlagen, die ihre Ursache in einer Verschlammung des Leitungssystems haben, fallen nicht unter die Gewährleistung und stellen auch keinen durch den Auftragnehmer zu ersetzenden Schaden dar, sofern die Heizungsanlage nicht über einen Schlammabscheider verfügt.

8. Regelungen für gewerbliche Kunden und Auftraggeber:

Für gewerbliche Kunden und Auftraggeber gelten zusätzlich die nachfolgenden Bestimmungen.

1. **Reduzierung der Gewährleistung:** Die Gewährleistung bei Werkverträgen sowohl betreffend die Werkleistung als auch die Materiallieferungen wird auf vier Jahre begrenzt.
2. **Untersuchungs- und Rügepflicht:** Materiallieferungen sind sofort nach Erhalt zu überprüfen. Die Rüge von Fehlern, Mängeln oder Falschlieferungen hat unverzüglich zu erfolgen. Verspätete Rügen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
3. **Gerichtsstand:** Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen ist der Gerichtsstand des Auftragnehmers.